
KAPITEL I BIS IX WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Präambel

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1

ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

(1) [...]

(2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 oder 2.1.3 sowie die in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllt.

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

(1) Einem Antragsteller wird eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Absätzen (2) ~~-bis - (4) (6)~~ sowie die für die betreffende TRANSAKTIONS-ART in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in ~~den Absatzätzen~~ (2)(b) und ~~Absatz (2)(d)~~ Ziffer 2.1.3 kann eine CLEARING-LIZENZ nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in der Schweiz, ~~(i)~~ sofern es ~~(i) von den zuständigen Stellen seines in seinem~~ Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN gewähren und es zugelassen worden sind und die betreffende Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und zur Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren oder Geld erfasst entgegennehmen darf und (ii) ~~das Institut~~ von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der ~~Europäischen Union EU~~ oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird; ~~oder~~

(bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „KWG“), sofern die jeweilige Zweigstelle, ~~oder~~ Zweigniederlassung ~~und oder~~ das Institut die in den Absätzen 2(a)(aa) und 2(c) genannten Anforderungen Bedingungen gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa) und nachstehend Absatz (2)(c) erfüllterfüllen;

(cc) eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die Bedingungen gemäß nachstehendem in Absatz (2)(c) genannten Anforderungen erfüllt;

(dd) eine Zweigniederlassung eines Finanzinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat ~~Staat~~ der Europäischen Union EU („AUFNAHMESTAAT“), sofern (i) die Hauptniederlassung des jeweiligen Finanzinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union EU („HERKUNFTSSTAAT“) hat ~~und ihr von der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Zulassung zum Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und zur Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld erteilt wurde und sie entsprechend von dieser Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, im HERKUNFTSSTAAT für Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union keine rechtlichen Beschränkungen bezüglich der Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~gelten, (ii) ein Anzeigeverfahren im AUFNAHMESTAAT durchgeführt wurde und (iii) die Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz (2)(c) den Absätzen (2)(a)(aa) und (2)(c) genannten Anforderungen erfüllen;~~

~~(ee) ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unterzeichnet hat; oder~~

~~(dd)(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2(a)(bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2(a)(ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2(a)(aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2(c) genannten Anforderungen erfüllen.~~

(b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ erteilen, obwohl die diesem Institut durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Zulassung weder ~~das Betreiben des Depotgeschäfts und des die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf TRANSAKTIONEN Kreditgeschäfts~~ noch die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren ~~und Geld mit einschließt~~ umfasst.

(c) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2)(a)(bb), (cc) ~~und (dd)~~ und (ff) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem CLEARING von TRANSAKTIONEN dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen. Zwecks Prüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom betreffenden Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Informationen

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

und Nachweise verlangen, einschließlich eines Rechtsgutachtens, das von einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachter erstellt wurde.

- ~~(e)(d) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CLEARING-BEDINGUNGEN in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.~~
- ~~(e) Die Erteilung einer Clearing-Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearing gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind. Ein Institut mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (ein „US-INSTITUT“) kann nur eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN beantragen. Eine solche CLEARING-LIZENZ kann einem US-INSTITUT nur dann erteilt werden, wenn es (i) die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für US-INSTITUTE geltenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt und (ii) den Anforderungen gemäß vorstehendem Absatz (2)(a)(aa), der entsprechend anzuwenden ist, entspricht.~~
- (e) Ein Institut, dessen Sitz nicht in der Europäischen Union, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika ist, kann nur eine CLEARING-LIZENZ für OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN beantragen. Diese CLEARING-LIZENZ kann einem solchen Institut nur dann erteilt werden, wenn es (i) nachweist, dass es umfassenden aufsichts- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen unterliegt, die den in der Europäischen Union, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden entsprechenden Bestimmungen und Verordnungen vergleichbar sind, und es (ii) den Anforderungen gemäß vorstehendem Absatz 2.1.2(2)(a)(aa), der entsprechend anzuwenden ist, entspricht.
- (3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss haftendes Eigenkapital in von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegter Höhe bereitstellen. Antragsteller, die nicht den Bestimmungen des KWG unterliegen, sind verpflichtet, dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellen.
- (a) [...]
- (b) [...]
- (c) Reichen das haftende Eigenkapital oder die vergleichbaren Eigenmittel des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch ~~eine QUALIFIZIERTE BANKGARANTIE (wie nachstehend definiert) und/oder~~ Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird, die von der Eurex Clearing AG akzeptiert werden. Die ~~QUALIFIZIERTE BANKGARANTIE und die~~ Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

~~Eine „QUALIFIZIERTE BANKGARANTIE“ ist eine vorbehaltlose und unwiderrufliche Garantie auf erstes Anfordern bezüglich der Zahlung des garantierten Betrags auf ein von der Eurex Clearing AG benanntes Konto, welche von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz geleistet wird; wobei diese Bank nicht der Antragsteller selbst sein darf. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverhältnisses zwischen dem Antragsteller und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Art, Inhalt und Form der QUALIFIZIERTEN BANKGARANTIE werden von der Eurex Clearing AG festgelegt.~~

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken oder durch Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS Ltd verbucht.

- (4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:
- (a) Wertpapierdepotkonten:
- (aa) [...]
- (bb) [...]
- (cc) [...]

Auf schriftlichen Antrag eines CLEARING-MITGLIEDS kann die Eurex Clearing AG eine Ausnahme ~~von dem in Bezug auf die~~ Erfordernis eines ~~BETREFFENDEN PFANDDEPOTS gemäß Absatz (4)(a)(aa) und/oder eines WERTPAPIER-MARGIN-KONTOS gemäß Absatz (4)(a)(bb) zulassen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass als MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder eine Ausnahme von dem Erfordernis eines -Wertpapierabwicklungskontos gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(cc) und eines korrespondierenden Geldkontos gestatten~~ zulassen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

[...]

2.1.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE STELLEN UND SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN

- (1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, welche die Anforderung an das Mindestrating nach Absatz (4) erfüllen, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;
 - (b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;
 - (c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich;
 - (d) multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
 - (e) internationale Organisationen im Sinne des § 1 Absatz 28 KWG; und
 - (f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.
- (2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden. Antragsteller im Sinne von Absatz (1) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:
- (a) haftendes Eigenkapital gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 3 bereitzustellen;
 - (b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa) und (bb) zu verfügen;
 - (c) BEITRÄGE an den CLEARING-FONDS gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(d) zu zahlen; und/oder
 - (d) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5 für bestimmte TRANSAKTIONS-ARTEN zu erfüllen.
- (3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz 2 wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (4) Antragsteller im Sinne von Absatz 1 müssen folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen und nachweisen:
- (a) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(a) oder (b) können zugelassen werden, wenn sie oder ihr Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor´s („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügen.
 - (b) Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(d) oder (e) können zugelassen werden, wenn sie über ein Rating von AAA durch S&P verfügen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(c) Antragsteller im Sinne von Absatz 1(f) können zugelassen werden, wenn sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres Heimatstaates verfügen und dieser selbst über ein Mindestrating von A durch S&P verfügt.

Einem Rating durch S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.

(4)(5) CLEARING-MITGLIEDER im Sinne von Absatz 1, die als GENERAL-CLEARING-MITGLIED zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine CLEARING-VEREINBARUNG mit einem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einem REGISTRIERTEN KUNDEN abzuschließen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) fällt.

2.1.32.1.4 **BEENDIGUNG von CLEARING-LIZENZEN**

[...]

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der CLEARING-MITGLIEDER

2.2.1 [...]

2.2.2 [...]

2.2.3 CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die Einhaltung der Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der Einhaltung dieser Voraussetzungen insbesondere eine Aktualisierung des gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(d) zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens verlangen oder einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

[...]

4 Interne Konten

[...]

5 Entgelte

[...]

6 CLEARING-FONDS

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

[...]

7.1 Konstruktion und Interpretation

[...]

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 [...]

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

[...]

(2) **Nichteinhaltung der CLEARING-BEDINGUNGEN**

[...]

(3) **Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine CLEARING-LIZENZ**

Das CLEARING-MITGLIED erfüllt die Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) CLEARING-LIZENZ(EN) entsprechend Ziffer 2.1.2 Absatz (2) bis ~~(4)-(5)~~, Ziffer 2.1.3 odersowie den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN nicht mehr.

[...]

8 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

[...]

9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED

[...]

11 Sonstige Vereinbarungen zwischen CLEARING-MITGLIEDERN und NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN im Hinblick auf das CLEARING von EUREX-TRANSAKTIONEN, FWB-TRANSAKTIONEN und EEX-TRANSAKTIONEN

[...]

12 BEENDIGUNG der CLEARING-VEREINBARUNG mit Beteiligung eines NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

13 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

[...]

14 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von CLEARING-Funktionen

[...]

15 Veröffentlichungen und Mitteilungen

[...]

16 Sonstiges

16.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

[...]

16.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN

16.2.1 [...]

16.2.2 Jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN gilt als durch jedes CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED angenommen, sofern sie nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des GESCHÄFTSTAGES vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Das Recht zur Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG und der CLEARING-LIZENZ gemäß Ziffer ~~2.1.3~~ 2.1.4 Absatz (1) bleibt davon unberührt.

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

~~(1) Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Geschäfte ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.~~

~~(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 ~~und 2.1.2 bis 2.1.3.~~

[...]

Kapitel III

Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

~~(1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte in Schuldverschreibungen (die „Eurex Bonds Transaktionen“) ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.~~

~~(2) Von der Eurex Clearing AG können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder für Eurex Bonds Transaktionen zugelassen werden. Hierunter fallen:~~

~~a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowie die Schweiz, ihre Zentralregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;~~

~~b) die Zentralbanken der unter a) genannten Staaten;~~

~~c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility („EFSF“) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“)~~

~~d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau;~~

~~e) internationale Organisationen i.S. des § 1 Absatz 28 KWG~~

~~f) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der unter a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.~~

~~(3) Clearing-Mitglieder, die nach Ziffer 1.1.1 Absatz (2) als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Vereinbarung nach Anhang 2 (NCM-CM-Clearing-Vereinbarung) mit einem solchen Handelsteilnehmer zu schließen, der:~~

~~a) selbst in eine der Kategorien nach Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) bis f) fällt~~

~~oder~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~b) ein Land oder eine vergleichbare Gebietskörperschaft eines der unter Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) genannten Staaten ist.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 ~~und Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3. Antragsteller, die nach Ziffer 1.1.1 Absatz (2) zugelassen werden, sind von den Zulassungsvoraussetzungen des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) sowie Absatz (4)(a)(aa) and (bb) und Absatz (5)(d) bis auf Widerruf befreit, müssen jedoch folgende abweichenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:~~

~~— Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) und b) können zugelassen werden, soweit dieser oder ihr maßgeblicher Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor's („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügt.~~

~~— Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 Absatz (2) d) und e) können zugelassen werden, soweit sie über ein Mindestrating von AAA durch S&P verfügen.~~

~~— Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 Absatz (2) f) können zugelassen werden, soweit sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres maßgeblichen Heimatstaates verfügen und dieser selbst ein Mindestrating von A durch S&P aufweist.~~

~~— Einem Rating seitens S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.~~

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5. ~~In Bezug auf Clearing-Mitglieder nach Kapitel III Ziffer 1.1.1 Absatz (2) kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 3 Ziffer 5 keine Anwendung finden.~~

[...]

Kapitel IV

Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

~~(1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.~~

~~(2) Von der Eurex Clearing AG können auf Antrag und nach deren alleiniger Risikoeinschätzung bestimmte Organisationen und Institution unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder für Repo-Geschäfte zugelassen werden. Hierunter fallen:~~

~~a) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) sowie die Schweiz, ihre Zentralregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbständigen Sondervermögen;~~

~~b) die Zentralbanken der unter a) genannten Staaten;~~

~~c) die Europäische Zentralbank, die European Financial Stability Facility („EFSF“) sowie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“)~~

~~d) multilaterale Entwicklungsbanken i.S. des § 1 Absatz 27 KWG einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau;~~

~~e) internationale Organisationen i.S. des § 1 Absatz 28 KWG~~

~~f) rechtlich selbständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der unter a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind.~~

~~(3) Clearing-Mitglieder, die nach Ziffer 1.1.1 Absatz (2) als General-Clearing-Mitglied zugelassen werden, sind nur berechtigt, eine Vereinbarung nach Anhang 2 (NCM-CM-Clearing-Vereinbarung) mit einem solchen Handelsteilnehmer zu schließen, der:~~

~~a) selbst in eine der Kategorien nach Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) bis f) fällt oder~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~b) ein Land oder eine vergleichbare Gebietskörperschaft eines der unter Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) genannten Staaten ist.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.1 ~~und Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3. Antragsteller, die nach Ziffer 1.1.1 Absatz (2) zugelassen werden, sind von den Zulassungsvoraussetzungen des Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz (3), Absatz (4)(a)(aa) und (bb) sowie Absatz (5)(d) bis auf Widerruf befreit, müssen jedoch folgende abweichenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:~~

~~Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 Absatz (2) a) und b) können zugelassen werden, soweit dieser oder ihr maßgeblicher Heimatstaat über ein Mindestrating von A durch Standard&Poor's („S&P“), ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Companies, Inc., verfügt.~~

~~Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 Absatz (2) d) und e) können zugelassen werden, soweit sie über ein Mindestrating von AAA durch S&P verfügen.~~

~~Antragsteller i.S. Ziffer 1.1.1 Absatz (2) f) können zugelassen werden, soweit sie über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungserklärung ihres maßgeblichen Heimatstaates verfügen und dieser selbst ein Mindestrating von A durch S&P aufweist.~~

~~Einem Rating seitens S&P stehen vergleichbare Ratingeinstufungen durch Moody's Investors Service Inc. oder Fitch Ratings Ltd gleich. Im Falle mehrerer verfügbarer Ratings für einen Antragsteller ist das niedrigste Rating maßgeblich.~~

[...]

1.2 Lieferung von Margin

(1) [...]

(2) [...]

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt I Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt II Ziffer 6 oder Abschnitt III Ziffer 5. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 4 – 10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht. ~~Im Bezug auf Clearing-Mitglieder nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz (2) kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I Abschnitt I Ziffer 3~~

~~zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 2 Ziffer 5 keine Anwendung finden.~~

[...]

Kapitel V

Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

~~(1)~~—Zur Teilnahme am Clearing von FWB Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird. Zur Teilnahme am Clearing von FWB Transaktionen im Sinne des Abschnitts 3 („**XIM-Transaktionen**“) ist eine gesonderte Clearing-Lizenz nach Abschnitt 3 erforderlich, die von der Clearing-Lizenz nach Satz 1 nicht umfasst wird.

~~(2)~~—~~Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 ~~und 2.1.2 bis 2.1.3.~~

[...]

Kapitel VI

Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird; ~~im Übrigen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Absatz (4) und Ziffer 2.1.2 Absatz (2)(a) entsprechend.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 ~~und Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3.~~

[...]

1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

(1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1.3~~2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8.1 oder Abschnitt 3 Ziffer 8.2.

(2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Transaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer ~~2.1.3~~2.1.4 und Abschnitt 2 Ziffer 8 oder Abschnitt 3 Ziffer 8 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, über diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

[...]

Kapitel VII

Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

~~(1)~~ Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („**EEX Clearing-Lizenz**“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

~~(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz (1) und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 ~~und 2.1.2 bis 2.1.3~~ geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa), Absatz (5)(c), (e) und (f), deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivategeschäften

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

[...]

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendbare Abschnitte

[...]

2.1.2 Konsultierung von Clearing-Mitgliedern / Komitees

[...]

2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen

[...]

2.1.4 Erteilung der Clearing-Lizenz

[...]

2.1.4.1 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 ~~Absätze~~ Absatz (2)(a), ~~2(c), (3) bis (8) und (e) sowie Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bis (8)~~ (mit Ausnahme von ~~Absatz der Absätze~~ (4)(a)(bb), ~~(4)(a) und (cc)~~, 5(d) und (e)) sowie Ziffer 2.1.3 Anwendung.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt, dass das eine Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat: [...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2.1.5 Novationskriterien für OTC-Kreditderivatengeschäfte

[...]

2.1.6 Verrechnungsvereinbarung

[...]

2.1.7 Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivatengeschäfte

2.1.7.1 Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

[...]

2.1.7.2 Erbringung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

[...]

2.1.7.3 Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds

[...]

2.1.7.4 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds

(1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen des Eintritts eines Beendigungstages der Verpflichtungen aus dem Clearing von CCP-Geschäften dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds sowie zur Behebung der finanziellen Folgen, die aus dem Vorliegen eines gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führenden Umstandes resultieren, in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt ~~2.1.3~~2.1.4 Absatz (2) entstanden sind.

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) Der von einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Kapitel I Abschnitt ~~2.1.3~~2.1.4 Absatz (2) zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führt, in Anspruch genommen werden.

[...]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 CLEARING-LIZENZ

1.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Soweit nicht Abweichendes geregelt wird und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.2 Absatz (2) beschriebener Ausnahmen, müssen die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 ~~und 2.1.2~~bis 2.1.3 beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ erfüllt sein.

[...]

ANHÄNGE I UND III WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/Clearing-Mitglied)

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften, Rechtsverhältnisse

[...]

2 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

[...]

3 Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

[...]

4 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

[...]

5 Entgelte aus Anschlussvertrag

[...]

6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

[...]

7 Data and Services Supplement

[...]

8 Datenschutz

[...]

~~9 Besondere Voraussetzungen für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften mit Beteiligung von Instituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("U.S. Clearing-Mitglieder"), U.S. Registrierten Kunden und U.S. Kunden~~

~~9.1~~ Einhaltung der Voraussetzungen

~~U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden sind verpflichtet, die Bestimmungen von Kapitel VIII Abschnitt 2 und die geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Eigenkapital, Liquidität und der Trennung von Geld und Wertpapieren der Kunden (und diesbezügliche Buchungs- und Aufzeichnungspflichten) im Hinblick auf in das Clearing einbezogene OTC-Kreditderivategeschäfte ("**CCP-Geschäfte**") einzuhalten.~~

~~9.2~~ Allgemeine Voraussetzungen im Hinblick auf OTC-Kreditderivategeschäfte

~~U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden können Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivatengeschäften entgegennehmen oder verwahren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- ~~(1) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.~~
- ~~(2) das U.S. Clearing-Mitglied ist verpflichtet, das Geld und die Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren (das U.S. Clearing-Mitglied darf solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundengeldern und Kundenwertpapieren zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und~~
- ~~(3) das CLEARING-MITGLIED oder der Registrierte Kunde sind verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker-Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem U. S. Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem CLEARING-MITGLIED verwahrt werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das CLEARING-MITGLIED oder ein Registrierter Kunde seinen Geschäftssitz hat, auf das CLEARING-MITGLIED bzw. den Registrierten Kunden Anwendung findet und dass dies die Möglichkeit der U.S. Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.~~
- ~~(4) U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.~~

~~9.3~~ ~~Spezielle Voraussetzungen im Hinblick auf Kreditderivatengeschäfte, die Gegenstand des Clearing sein können~~

~~U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden dürfen zwecks Clearing durch die Eurex Clearing AG nur OTC-Kreditderivatengeschäfte übermitteln, die auf die folgenden Referenzschuldner bezogen sind:~~

- ~~(1) Unternehmen, die gemäß dem U.S. Exchange Act Berichte veröffentlichen, gemäß dem U.S. Securities Act Rule 144Ad(4) Informationen bereit stellen oder über die Finanzinformationen anderweitig öffentlich verfügbar sind,~~
- ~~(2) ein privater, nicht U.S. Emittent, dessen Wertpapiere an einer Börse außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind und dessen Wertpapiere hauptsächlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden,~~
- ~~(3) Schuldverschreibungen von staatlichen nicht U.S. Emittenten,~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(4) ABS-Papiere („asset-backed securities“), wie in U.S. Regulation AB definiert, die im Rahmen einer in den Vereinigten Staaten von Amerika registrierten Transaktion mit öffentlich verfügbaren Distribution Reports emittiert wurden,~~
- ~~(5) ABS-Papiere („asset-backed securities“), die von U.S. Fannie Mae, Freddie Mac oder U.S. Ginnie Mae emittiert oder garantiert wurden,~~
- ~~(6) einen Index bezogen auf Referenzschuldner, in dem die in Absatz 1 bis 5 beschriebenen Referenzschuldner oder Wertpapiere 80 Prozent oder mehr des Indexgewichts ausmachen.~~

109 Vertragsdauer

Diese VEREINBARUNG wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG gekündigt wird.

110 Vertragsänderung

Die EUREX CLEARING AG ist berechtigt, diese VEREINBARUNG und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CLEARING-MITGLIEDS zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.

121 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

12.11.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.211.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.311.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

12.411.4 Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

1312 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex04

Stand 23.07.2012

Seite 6

Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und [Firma/CM] vom [Datum]

[...]

· Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen ("OTC-Clearing-Lizenz")

Diesbezüglich gelten die folgenden Regelungen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Abschnitt 2: Unterarten von OTC-Clearing-Lizenzen

· Kreditderivat-Clearing-Lizenz ("CD-Clearing-Lizenz")

a) [...]

b) [...]

c) [...]

~~d) Besondere Vorschriften, die für Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("**U.S. CM**") oder CMs mit U.S. Kunden von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivatengeschäften ("**CCP-Geschäfte**")~~

~~— Das U.S. Institut ein Institut ist, das von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder im Fall einer Bank von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder der Bankaufsichtsbehörde eines U. S. Bundesstaats beaufsichtigt wird.~~

~~— U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. Clearing-Mitglieder können Geldmittel oder Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivatengeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind, erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(i) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.~~
- ~~(ii) das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das Clearing-Mitglied kann solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben); und~~
 - ~~Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geldmittel und Wertpapiere, die von dem Clearing-Mitglied gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied den Mittelpunkt seiner Interessen (center of interest) hat, auf das Clearing-Mitglied Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der U.S. Person, Geldmittel und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.~~
- ~~(iii) U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivatgeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.~~
- ~~(iv) U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.~~

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde)

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

2 Rechtsverhältnisse; Haftung, Zusicherungen

[...]

3 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

[...]

4 Beendigung von CCP-Kundengeschäften zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

[...]

5 Entgelte

[...]

6 Datenschutz

[...]

7 Vertragsdauer

[...]

8 Data and Services Supplement

[...]

~~9 U.S. Clearing-Mitglieder und U.S. Registrierte Kunden von OTC-Kreditderivatengeschäften und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden von OTC-Kreditderivatengeschäften~~

~~U.S. Clearing-Mitglieder, Kunden von U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Kunden und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participants) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden können Geld oder Wertpapiere solcher Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC-Derivatengeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("**CCP-Geschäfte**"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:~~

~~(i) diese Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(ii) das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher Personen von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das Clearing-Mitglied kann solchen Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und~~
- ~~Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem Clearing-Mitglied gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied seinen Geschäftssitz hat, auf das Clearing-Mitglied Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.~~
- ~~(iii) U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivatesgeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.~~
- ~~(iv) U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.~~

109 Vertragsänderung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds und des Registrierten Kunden zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.

110 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

11.110.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.210.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.310.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

11.410.4 Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

1211 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

[...]

Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur RK-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/RK] und [Firma/CM] vom [Datum]

[...]

.. Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

a) [...]

b) [...]

c) [...]

~~d) Bestimmungen, die sich auf U.S. Kunden beziehen.~~

~~U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participants) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden können Geld oder Wertpapiere solcher Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC-Derivatengeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind ("**CCP-Geschäfte**"), erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:~~

~~(i) diese Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person,~~

~~(ii) U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivatengeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC-Exemptive Order erfüllen,~~

~~(iii) ein U.S. Registrierter Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG im Hinblick auf die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Derivatengeschäfte ("**CCP-Geschäfte**") oder damit verbundene Geschäfte mit ihren Kunden anfordert, und~~

~~(iv) U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.~~

[...]